Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 4300.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Rthlrn. Vom 3. Oktober 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises auf den Kreistagen vom 8. März und 14. Oktober 1854. und 28. März 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 57,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 57,000 Rthlrn., in Buchstaben

sieben und funfzig tausend Thalern,

welche in folgenden Apoints:

20	Stück	à 1000	Thaler,	macht 20,000	Thaler
30	=	= 500	=	= 15,000	=
100	=	= 100	=	= 10,000	=
100	=	= 50	=	= 5,000	=
280	=	= 25	=	= 7,000	=
				zusammen 57,000	Thaler

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1865. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem Drittel Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erthei-

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1855.

ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cöln, den 3. Oktober 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Rosenberger Kreises

Littr. ...... № ......

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 11. Juni 1855. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. März und 14. Oktober 1854., sowie des Kreistagsbeschlusses vom 28. März 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 57,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Rosenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von ...... Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von sechs und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem Drittel Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in dem Monate .... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie in einer zu Königsberg i. Pr. erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der

der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. .... № .... über .... Thaler zu vier Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

.....te Serie .....ter Kupon.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ..ten .... resp. vom ..ten .... bis ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen, die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

(Nr. 4301.) Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. Oktober 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Gemäßheit des im 2. Absatz des §. 4. des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 307.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 14. Mai 1855., betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt

I. in der Provinz Sachsen:
in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Benneckenstein,

II. in der Provinz Westphalen:
in den Gemeindeverwaltungs-Bezirken Luegde und Harzberg, Kreises Höxter,

außer Anwendung.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 22. Oktober 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4302.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem die unter dem 1. September 1848. von Uns genehmigte „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" in der Generalversammlung vom 30. Mai 1855. die Erhöhung des Grundkapitals und die Aenderung ihrer Gesellschaftsstatuten beschlossen hat, den in Folge dieser Beschlüsse in dem notariellen Akte vom 20. September 1855. festgestellten und verlautbarten revidirten Statuten dieser Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß die Majorität des Administrationsrathes (Artikel 18.) aus Inländern bestehen soll, zu dem Amte des Präsidenten und Vizepräsidenten des Administrationsrathes (Artikel 22.) sowie des Generaldirektors (Artikel 28.) nur Inländer erwählt werden dürfen, endlich bei Ernennung einer Liquidationskommission (Artikel 40.) mindestens zwei der Mitglieder und zwei der Stellvertreter Inländer sein müssen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den beiden notariellen Akten vom 30. Mai 1855., sowie mit dem notariellen Akte vom 20. September 1855. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der revidirten Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Revi-

Revidirte Statuten
der
Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten.

Kapitel ein.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung werden die unter dem ersten September Eintausend achthundert acht und vierzig und sechsten März Eintausend achthundert vier und funfzig bestätigten Statuten der zu Eschweiler unter dem Namen: „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" bestehenden anonymen Gesellschaft für alle Aktionaire derselben, und jene Personen, welche sich durch Erwerbung von Aktien noch daran betheiligen werden, nunmehr in folgender Art festgesetzt.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten."

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Eschweiler.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, die mit dem vierten Juli Eintausend achthundert acht und vierzig begonnen haben. Mit dem Ablaufe dieser fünf und zwanzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren von Rechtswegen fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres nicht eine, wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigte Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat. Diese Einsprüche müssen den fungirenden Administratoren da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und durch außergerichtliche Urkunde kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei den Administratoren, welche darüber Empfangscheine ausstellen werden, hinterlegen. Die Administratoren werden alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen, und entweder, für den Fall die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortsetzung der Gesellschaft von Rechtswegen, oder im entgegengesetzten Falle die Liquidirung derselben aussprechen zu lassen.

 Ka=

Kapitel zwei.

Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 4.

Die Gesellschaft bezweckt:

1) die Ausbeutung von Galmey, Kohlen, Eisen, Blei und von allen andern Metallen und nützlichen Erzen in allen Konzessionen, welche der Gesellschaft in der Umgegend von Eschweiler und in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Aachen oder auch außerhalb dieses Bezirks, unter welchem Titel es immer sein mag, zugehören oder zugehören werden;
2) das Aufsuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Konzessionen;
3) die Fabrikation und das Walzen des Zinks, sowie die Darstellung von Blei, Eisen und allen andern Metallen, in Hütten der Gesellschaft und in allen andern Etablissementen, welche sie zu errichten für gut finden wird;
4) den Handel mit Zink, Eisen, Blei und andern Metallen, sowie den daraus zu gewinnenden Produkten;
5) endlich alle Geschäfte, welche sich an die oben sub eins bis vier erwähnten Gegenstände anschließen.

Artikel 5.

Alle in dem vorhergehenden Artikel nicht speziell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Kapitel drei.

Kapital der Gesellschaft, Eintheilung desselben in Aktien, dessen Verwendung, Form der Aktien, Zinsen, Uebertrag, Umschreibung.

Artikel 6.

Die Höhe des Grundkapitals ist auf die Summe von Ein und einer halben Million Thalern Preußisch Kurant festgesetzt, zerfallend in zwei Serien. Die erste von sechshundert funfzigtausend Thalern wird repräsentirt durch sechstausend fünfhundert Aktien von je Einhundert Thaler, die gegen die bisher emittirten sechstausend fünfhundert Aktien im Nominalbetrage von zweihundert Thalern, Aktie um Aktie, ausgetauscht werden.

Die zweite von achthundert funfzigtausend Thalern wird repräsentirt durch achttausend fünfhundert Prioritäts-Stammaktien zu Einhundert Thalern jede.

Die Aufforderung zu dem erwähnten Umtausche der älteren Aktien zu zweihundert Thaler gegen neue zur Hälfte des früheren Nennwerthes (Aktien der ersten Serie) erfolgt durch den Generaldirektor der Gesellschaft zu vier verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei Monaten durch die im Artikel

tikel ein und dreißig bezeichneten Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen.

Nach Ablauf von drei Monaten von der letzten Bekanntmachung an gerechnet wird durch den Administrationsrath ein Präklusivtermin auf ein Jahr hinaus angesetzt und in jedem Monate einmal durch die angeführten Blätter bekannt gemacht. Mit dem Eintritte des Präklusivtermins werden alle nicht eingelieferten früheren Aktiendokumente ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an die Gesellschaft erlöschen.

Die Aktien der zweiten Serie, die vor den anderen fünf Prozent ihres Nominalwerthes aus dem jährlichen Reingewinne beziehen, wie dies im Artikel funfzehn vorgesehen ist, werden unter denjenigen Bedingungen ausgegeben, welche der Verwaltungsrath für die Emission derselben nützlich erachtet.

Ueber die zu leistenden Partialzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ausgestellt, die nicht übertragbar sind, und bei der Schlußzahlung gegen die Prioritätsaktien-Dokumente ausgetauscht werden.

Artikel 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden mit einer laufenden Nummer von Eins bis funfzehntausend versehen, aus einem Stamm-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Administrationsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet, in Gemäßheit der hier folgenden Schemas A. und B.

Schema A.

Eschweiler Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hütten.

Landesherrlich genehmigt unter dem ....

Grund-Kapital der Gesellschaft 1,500,000 Rthlr.

in zwei Serien.

Erste Serie 650,000 Rthlr. in Stammaktien № 1—6500.
Zweite Serie 850,000 Rthlr. in Prioritäts-Stammaktien № 6501—15,000.

Erste Serie. Aktie №

über 100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie ist baar zur Kasse der Eschweiler Aktiengesellschaft für Bergbau und Hütten bezahlt worden.

Blankenberg, Stolberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath. (Zwei eigenhändige Unterschriften.) — **Der Generaldirektor.** (Eigenhändige Unterschrift.)

(Abdruck der Artikel 6., 15. und anderer des Statuts.)

Schema B.

Eschweiler Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hütten.

Landesherrlich genehmigt unter dem ....

Grund-Kapital der Gesellschaft 1,500,000 Rthlr.

in zwei Serien.

Erste Serie 650,000 Rthlr. in Stammaktien № 1—6500.
Zweite Serie 850,000 Rthlr. in Prioritäts-Stammaktien № 6501—15,000.

Zweite Serie. Prioritäts-Stammaktie №

über 100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie ist baar zur Kasse der Eschweiler Aktiengesellschaft für Bergbau und Hütten bezahlt worden.

Der Inhaber bezieht bis zur Konkurrenz von fünf Prozent des Betrages dieser Aktie den vorhandenen jährlichen Reingewinn vor jeglicher Vertheilung an die übrigen Aktien und er partizipirt an dem fünf Prozent des Gesammtkapitals übersteigenden Gewinne wie alle anderen Aktionaire.

Blankenberg, Stolberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath. (Zwei eigenhändige Unterschriften.)

Der Generaldirektor. (Eigenhändige Unterschrift.)

(Abdruck der Artikel 6., 15. und anderer des Statuts.)

Den Aktien werden Zinsen- und Dividendenscheine beigefügt, nach hier folgenden Schemas C. und D.

Schema C.

Eschweiler Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hütten.

Aktie (resp. Prioritäts-Aktie) № **Zinsenschein** №

zahlbar am .... bei den Bankiers der Gesellschaft.

Blankenberg, Stolberg, den ..ten .... 18..

Der Generaldirektor.

....

Schema

Schema D.

Eschweiler Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hütten.

Aktie (resp. Prioritäts-Aktie) № ═══ Dividendenschein № ═══

zahlbar am............ bei den Bankiers der Gesellschaft.

Blankenberg, Stolberg, den ..ten .... 18..

Der Generaldirektor.

....

Eine Französische Uebersetzung mit Angabe des Werthes in Französischer Währung kann auf der Rückseite der Aktien und der Dividenden- und Zinsenscheine angebracht werden.

Artikel 8.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Artikel 9.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktien-Dokumentes.

Gehen Partialquittungen, Aktien- oder Dividenden- und Zinsenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation erfolgen. Zu diesem Ende erläßt der Administrationsrath auf den Antrag der betheiligten Parteien dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung in den im Artikel ein und dreißig angegebenen Zeitungen, die verlorenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern oder die etwanigen Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert und bis dahin kein Anspruch erfolgt, so erklärt das Königliche Landgericht zu Aachen, auf den Antrag des Administrationsrathes, die Dokumente für nichtig und verschollen.

Der Generaldirektor veröffentlicht diese Erklärung, und es werden dem angemeldeten Eigenthümer neue Dokumente anstatt der nichtig erklärten ausgefertigt; die Unkosten dieses Verfahrens fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last und werden durch diesen der Gesellschaft zurückerstattet.

Artikel 10.

Die Zinsen und Dividende verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar die Zinsen vom zweiten Januar und die Dividende vom zweiten April an gerechnet.

Artikel 11.

Die Aktionaire, die kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen gewählt.

Artikel 12.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 13.

Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und nach erfolgter Revision durch die Artikel ein und dreißig bezeichneten Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen veröffentlicht werden.

Der Administrationsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Kapitel vier.

Inventar, Gewinnst, Dividende.

Artikel 14.

Wenn die Bilanz einen Reingewinn nachweist, so können, mit Berücksichtigung der im Artikel funfzehn bestimmten Vorrechte des Reservefonds und der Inhaber der Prioritätsaktien, an diese und eventuell auch an die übrigen Aktionaire fünf Prozent des Aktienkapitals, soweit der Ueberschuß dazu hinreicht, am zweiten Januar jeden Jahres bei den Bankiers der Gesellschaft, welche der Administrationsrath bezeichnen wird, bezahlt werden.

Artikel 15.

Von dem durch den Jahresabschluß nachgewiesenen Reingewinne werden vorweg entnommen funfzehn Prozent zur Bildung des Reservefonds.

Der Ueberschuß wird dergestalt vertheilt, daß

1) zunächst die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien fünf Prozent ihres Nominalwerthes als Zinsen erhalten. Ist hiermit der Reingewinn nicht erschöpft, so erhalten sodann
2) die Aktionaire der ersten Serie diesen Ueberschuß gleichfalls bis zur Konkurrenz von fünf Prozent des Aktienbetrages der ersten Serie. Reicht der Ueberschuß zu einer weiteren Dividendenzahlung aus, so wird

3) eine

3) eine Summe, welche in zehn Prozent von demjenigen Theile des Ueberschusses besteht, welcher von dem ganzen, aus dem Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinne, nach Abrechnung von fünf Prozent Zinsen des Total-Aktienkapitals (also ohne Rücksicht auf den Antheil des Reservefonds), sich berechnet, zur Remuneration der neun Administratoren und des Generaldirektors in der Art verwendet, daß von diesen zehn Prozent die Administratoren zusammen genommen acht Prozent (Artikel siebenundzwanzig) und der Generaldirektor zwei Prozent (Artikel achtundzwanzig) erhalten;
4) was nach Vorwegnahme des Antheils für den Reservefonds, der fünf Prozent Zinsen von dem Aktienkapital und der vorbestimmten Remuneration der Mitglieder des Administrationsrathes und des Generaldirektors von dem Reingewinne noch übrig bleibt, wird als weitere Dividende unter die Aktionaire vertheilt (Artikel siebenzehn).

Artikel 16.

Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der Generalversammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Administrationsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds die Summe von dreimalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vorausnahme der funfzehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Artikel 17.

Die Dividende wird den Aktionairen jährlich am zweiten April an den nämlichen Orten ausbezahlt, wo die Zahlung der Zinsen erfolgt.

Kapitel fünf.

Verwaltung.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird von einem aus neun Mitgliedern bestehenden Administrationsrathe und von einem Generaldirektor verwaltet.

Artikel 19.

Die Administratoren werden von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre, und ihre Namen werden in den im Artikel einunddreißig erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Zur Legitimation dieser Vertreter wird durch einen bei der Wahlverhandlung zugezogenen Notariatsbeamten ein authentischer Akt über die Wahl aufgenommen und die exekutorische Ausfertigung desselben den Administratoren zu ihrer Beglaubigung zugestellt.

Ar-

Artikel 20.

Nach Ablauf von je zwei Jahren wird ein Drittheil der Administrationsmitglieder durch neue Wahl ersetzt.

Die erste Erneuerung findet jedoch erst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehnhundertzweiundfunfzig statt.

Die ersten austretenden Mitglieder werden bei der ersten und zweiten Ernennung durch das Loos und in der Folge durch das Dienstalter bezeichnet. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Artikel 21.

Jeder Administrator muß wenigstens funfzig Aktien eigenthümlich besitzen. Die Scheine dieser Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt; dieselben sind, so lange die Funktionen der Administratoren dauern, unveräußerlich.

Artikel 22.

Der Administrationsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten; ihre Funktionen dauern Ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der Mitglieder ihre Stelle.

Artikel 23.

Erledigt sich die Stelle eines Administrationsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Administrationsrathe besetzt; dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Der auf diese Weise ernannte Administrator übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen derjenigen, die er vertritt, aufgehört haben würden.

Artikel 24.

Der Administrationsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal in zwei Monaten, und in der Regel zu Eschweiler.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit jene des Vicepräsidenten, oder wenn auch dieser abwesend ist, des Alterspräsidenten. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Administratoren erforderlich. Bei Anwesenheit von nur dreien Mitgliedern jedoch hat das opponirende Mitglied das Recht zu verlangen, daß der Beschluß über den streitigen Gegenstand bis zur Einberufung einer neuen Versammlung des Administrationsrathes in kurzer Frist verschoben werde.

Die Protokolle über die Versammlungen des Administrationsrathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Artikel 25.

Der Administrationsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und erkennt über Alles, was dieselbe betrifft; namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen, erkennt er über die Ankäufe von Konzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen, Gängen und andern wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, große Reparaturen an Immobilien und die Errichtung neuer Etablissemente, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern, und über alle wichtige Käufe und Verkäufe von Zink, Eisen, Kohlen und andern von der Gesellschaft auszubeutenden oder fabrizirten Produkten. Auf den Vorschlag des Generaldirektors ernennt und entsetzt der Administrationsrath alle Agenten und Beamte, er bestimmt ihr Gehalt und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren; endlich kann der Administrationsrath, dessen Befugnisse hier oben nur im erwähnenden und nicht im beschränkenden Sinne aufgezählt sind, alle andere Verwaltungsmaßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen.

Artikel 26.

Der Administrationsrath hat die Befugniß, mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, Spezialkomités zu bilden, in der Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft in allen Orten, wo es nöthig sein wird, und namentlich in Frankreich, zu leiten. Er setzt durch ein besonderes Reglement die Ausdehnung der Vollmacht dieses Komités fest.

Artikel 27.

Die Mitglieder des Administrationsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt, sie genießen keine anderen Vortheile, als diejenigen, welche die Vorwegnahme der im Artikel funfzehn erwähnten acht Prozent des reinen Gewinnstes ihnen gewährt. Ihre Reisekosten werden ihnen ersetzt. Die Vertheilung der acht Prozent, wenn solche vorweggenommen worden, erfolgt unter den Administratoren zu neun gleichen Theilen.

Kapitel sechs.

Generaldirektion.

Artikel 28.

Die Gesellschaft hat einen Generaldirektor, welcher von dem Administrationsrathe ernannt und dessen Name in den im Artikel einunddreißig erwähnten Tagesblättern öffentlich bekannt gemacht wird.

 Der

Der Generaldirektor kann durch einen, von dem Administrationsrathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder desselben gefaßten Beschluß seines Amtes entsetzt werden.

Vor der Entsetzung muß der Generaldirektor in seinen Erklärungen gehört werden. Der Generaldirektor wird ein bestimmtes jährliches Gehalt beziehen, dessen Quantum von dem Administrationsrathe festgesetzt werden wird, und außerdem bezieht derselbe noch vom reinen Gewinn zwei Prozent, wie dieses bereits im Artikel funfzehn dieser Statuten gesagt worden ist. Der Generaldirektor muß während der Dauer seiner Funktion Eigenthümer von wenigstens funfzig unveräußerlichen Aktien sein, welche in der Gesellschaftskasse deponirt sein sollen.

Der Generaldirektor ist verbunden, die Berathschlagungen und Beschlüsse des Administrationsrathes in Ausführung zu bringen; derselbe zeichnet die Gesellschaftsakten; diejenigen Verträge, welche die Gesellschaft verpflichten, wenn dieselbe nicht Ankäufe und Verkäufe von gewöhnlichen Werkzeugen und Geräthschaften, Maschinen, roher oder verarbeiteter Stoffe bezwecken, werden in Folge eines Administrationsrathsbeschlusses von einem Mitgliede des Administrationsrathes noch außerdem unterzeichnet.

Der Direktor führt, unterschreibt die Korrespondenz der Gesellschaft, er giebt dem Administrationsrathe über Alles, was vorfällt, Rechenschaft, er schlägt demselben die anzustellenden oder zu entlassenden Agenten und Beamten der Gesellschaft vor. Der Generaldirektor wohnt jedoch nur mit konsultativer Stimme allen Versammlungen des Administrationsrathes bei.

Kapitel sieben.

Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 29.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire, ihre Beschlüsse sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Artikel 30.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche wenigstens zehn Aktien eigenthümlich besitzen; jeder hat so viele Stimmen, so viel mal er er zehn Aktien besitzt.

Niemand kann aber mehr als zehn Stimmen besitzen.

Die Eigenthümer der Aktien weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die Generalversammlung eintreten. Es geschehe dieses entweder durch Vorzeigung der Aktien oder vermittelst eines Zeugnisses, daß die Aktien entweder im Sitze der Gesellschaft oder in einem andern entsprechenden Geschäftslokale der Gesellschaft deponirt liegen.

Diese Niederlegung muß vierzehn Tage vorab geschehen sein.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf den Grund einer Spezialvollmacht sich daselbst durch einen andern stimm-

stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat. — Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von zehn Stimmen, seine eigene Stimme resp. Stimmen eingerechnet, übersteigen zu dürfen.

Artikel 31.

Die Generalversammlung findet in dem Sitze der Gesellschaft im Monat März eines jeden Jahres statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren Tagesblättern der Städte Berlin, Cöln, Aachen und Paris, sowie Brüssel, bekannt gemacht.

In dieser Versammlung legt der Administrationsrath und der General-Direktor Rechnung über die Lage der Gesellschaft ab.

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl, als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt sind in dem zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger, sowie in den Zeitungen, die zu Cöln und Aachen unter der Benennung „Cölnische Zeitung“ und „Aachener Zeitung“ erscheinen, desgleichen in dem Journal des Débats, welches in Paris herausgegeben wird, sowie in dem Journal Indépendance, welches in Brüssel erscheint, bekannt zu machen.

Geht eines dieser Blätter ein, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung die Wahl eines anderweitigen Blattes getroffen hat. Die Regierung ist ermächtiget, die Wahl anderer Blätter zu fordern, und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Artikel 32.

Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß des Administrationsrathes außerordentlich zusammen berufen werden.

Dem Administrationsrathe steht die freie Entscheidung darüber zu, ob der Gegenstand der Zusammenberufung in den Anzeigen der Tagesblätter näher angegeben werden soll, mit Ausnahme des Falles des Artikels sieben und dreißig; jedenfalls müssen die Anzeigen immer ausdrücken, daß die Versammlung eine außerordentliche ist.

Artikel 33.

Der Präsident des Administrationsrathes führt sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz; die beiden Meistbetheiligten der Aktionaire sind Skrutatoren, und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen, und so fort, bis zur Annahme. Der jüngste der Aktionaire ist Sekretair.

Die Skrutatoren sowie der Sekretair dürfen jedoch keine Mitglieder des Administrationsrathes sein.

Artikel 34.

Die Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Verwaltungsrathes gemacht werden.

Sie ernennen die Administratoren nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Skrutinium.

Artikel 35.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissäre, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Administrationsrathe vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnung an die Generalversammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Administrationsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

Artikel 36.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel sieben und dreißig vorhergesehenen Falles.

Die Stimmen werden laut, oder, wenn zehn Mitglieder es verlangen, verdeckt abgegeben.

Artikel 37.

Die außerordentliche Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Administrationsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten machen.

Der Administrationsrath hat im Voraus schon die volle Ermächtigung, in alle Aenderungen einzuwilligen, welche die Landesregierung in den von der Generalversammlung später beschlossenen Modifikationen und Zusätzen vorzuschreiben für nöthig erachten sollte.

Kapitel acht.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 38.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1) wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen, und die ein=

einfache Majorität der stimmberechtigten Aktionaire aus diesem Grunde die Auflösung begehrt;

2) wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren.

In beiden Fällen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig im Artikel acht und zwanzig Nummer drei die landesherrliche Genehmigung erforderlich sein.

Uebrigens sollen, für den Fall der Auflösung der Gesellschaft, die im Artikel neun und zwanzig des gesagten Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig enthaltenen Vorschriften überall befolgt werden.

Artikel 39.

Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Generalversammlung stattfindet, ergeben, so ist der Administrationsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Artikel 40.

Die Generalversammlung ernennt drei in den öffentlichen Tagesblättern des Artikels ein und dreißig namhaft zu machende Liquidations-Kommissäre und drei Stellvertreter. — Sie setzt nöthigenfalls ihr Gehalt und die ihnen zu bewilligenden Vortheile fest.

Die Liquidations-Kommission ersetzt unmittelbar den Administrationsrath und den Generaldirektor.

Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Gesellschaft zu verwerthen; dieselbe kann verkaufen, auf gütlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten und in allen obigen Fällen substituiren. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert sein, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die andern Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Artikel 41.

Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel ein und dreißig bestimmten Formen und Fristen zu berufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen. Die Versammlung bestimmt sodann den Zeitraum, binnen welchem die Liquidation zu beendigen ist.

Artikel 42.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf

auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen acht Tagen zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigern Theils die drei Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzterer Instanz; ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch Requête civile, noch durch Kassationsrekurs angegriffen werden. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualische Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden; thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

Artikel 43.

Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr selbst getragen.

Kapitel neun.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)